

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1419K – FAHRZEUG-VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ**

Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:

Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17.2.5. ARB für das/die versicherte(n) Fahrzeug(e).

Der Versicherungsschutz gemäß Art. 17.2.5 ARB erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kfz-Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren.

Der Ausschluss gemäß Art. 7.4.4. ARB gilt insofern als gestrichen.

Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.